



## Merkblatt zur Nachsuchenvereinbarung des Landesjagdverbandes Bayern e.V.

### **§ 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz:**

***Um krankgeschossenes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, ist dieses unverzüglich zu erlegen;***

Die gesetzliche Regelung des Art. 37 BayJG (Wildfolge) schränkt die Möglichkeiten der Nachsuche so stark ein, dass es ohne eine Nachsuchenvereinbarung oft kaum möglich, ist das Wild vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden, gem. obigem Grundsatz, zu bewahren. Durch die Unterzeichnung der Nachsuchenvereinbarung des Landesjagdverbandes wird die Nachsuche vereinfacht und in vielen Fällen erst tierschutzgerecht möglich.

### **Anerkennung von Nachsuchengespannen**

Verfahrensablauf: Anerkennung durch den BJV auf Vorschlag des Vorsitzenden der Kreisgruppe/Jägervereinigung einvernehmlich mit dem Obmann für das Jagdhundewesen. Der Nachsuchenfürher muss nicht Mitglied des BJV sein, aber er muss einen gültigen Jagdschein besitzen.

### **Die Anerkennung eines Nachsuchengespannes (Nachsuchenfürher mit Nachsuchenhund/en) wird gültig durch die Registrierung und Anmeldung bei der Versicherung durch den Landesjagdverband Bayern**

Der durch den Landesjagdverband ausgestellte Ausweis für anerkannte Nachsuchenfürher ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Nicht mehr gültige Ausweise sind dem Landesjagdverband zurückzugeben.

### **Empfehlungen und Hinweise für den Nachsuchenfürher**

Allen Nachsuchenfürhern wird der Besuch der künftigen Fortbildungen und Arbeitstagen empfohlen. Jungen Nachsuchenfürhern empfehlen wir, die Angebote der BJVLandesjagdschulen, wie z.B. Anschusseminar oder Schweißhundefürherlehrgänge.

Die Tätigkeit als Nachsuchenfürher (NF) ist eine ehrenamtliche Aufgabe im Rahmen der Nachsuchenvereinbarung des BJV und des Tierschutzes.

Entschädigungsregelung: Nachsuchenfürher können gegenüber dem Auftraggeber Fahrtgeld (derzeit in Höhe von 0,30 €/km) und direkte Spesen geltend machen. Sonstige Entschädigungen können nur als Futtergeld für den Nachsuchenhund angenommen werden.

Der BJV empfiehlt, Nachsuchenhunde nur bis zum 12. Lebensjahr (Höchstalter) einzusetzen.

Kopiervorlagen für detaillierte Nachsuchenberichte zum Eigengebrauch liegen dem Merkblatt bei.

### **Unfallverhütungsvorschriften**

Der Nachsuchenführer erhält mit seinem Ausweis vom Landesjagdverband Bayern die Unfallverhütungsvorschriften zugesandt. Er hat sich genauestens an deren Inhalt zu halten.

Der Nachsuchenführer wird durch den Auftraggeber (Jagdpächter etc.) oder seinen Beauftragten als Jagdleiter bestimmt. Er hat damit Weisungsrecht bei der Nachsuche wenn weitere Personen beteiligt sind (VSG 4.4 § 5 Abs.1).

### **Meldeverfahren im Schadensfall**

Tritt ein Versicherungsfall ein (Unfall, Beschädigung von Ausrüstung, etc.) ist der Landesjagdverband schnellstmöglich zu informieren. Eine kurze Schilderung mit den wichtigsten Daten (Ort, Datum/Zeit, Art des Schadens) ist dem BJV zu geben, Fax oder E-mail genügt. Der BJV reicht den Schadensfall an den Versicherer weiter.

Nachsuchen über Landesgrenzen sind gem. Versicherungspolice durch die Versicherung abgedeckt. Aber: Außerhalb Bayerns gilt, wenn nicht gesondert abgeschlossen, unsere Nachsuchenvereinbarung nicht!

Bei Nachsuchenführern mit zwei oder mehr Hunden die zur Nachsuche eingesetzt werden, fällt keine weitere Versicherungsprämie.

### **Berichterstattung**

Mit dem Formular „Nachsuchenbericht“ sind dem BJV bis zum 15.03. die Nachsuchen eines jeden Jahres zu melden. Die Meldung ist obligatorisch. Nichtmeldung kann einen Verlust des Versicherungsschutzes sowie den Entzug der Anerkennung als Nachsuchengespann nach sich ziehen.

### **Umsetzung in den Kreisgruppen/Jägervereinigungen**

Der Austausch zwischen den Kreisgruppen/Jägervereinigungen und den Nachsuchenführern sollte über den Hundeobmann oder einen Beauftragten (z.B. Nachsuchenführer) erfolgen. Die Nachsuchenführer werden über Veränderungen der an der Nachsuchenvereinbarung beteiligten Reviere über die Kreisgruppen/Jägervereinigungen informiert.

Je eine Liste und eine Karte mit Revieren, die die Nachsuchenvereinbarung unterzeichnet haben, werden bei der Kreisgruppe/Jägervereinigung und bei den Nachsuchengespannen geführt. Auch bei den Unteren Jagdbehörden sollten diese Unterlagen aufliegen. Bei Pächterwechsel (auch bei Wechsel nur eines von mehreren Pächtern) muss die Nachsuchenvereinbarung, wenn nötig, auf schriftlichen Antrag des Neupächters angepasst, bzw. gekündigt, werden.

Eine Liste der Nachsuchenführer der Kreisgruppe/Jägervereinigung sollte bei Unterschrift des Jagdpachtvertrages bzw. der Nachsuchenvereinbarung überreicht werden.

Den Kreisgruppen/Jägervereinigungen, Jagdgenossenschaften und unteren Jagdbehörden wird empfohlen, die Nachsuchenvereinbarung bei Neuverpachtungen zu verbreiten